

Az. RN 4 K 17.635



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin *****

- Kläger -

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch das Polizeipräsidium Niederbayern
Wittelsbacherhöhe 9 - 11, 94315 Straubing

- Beklagter -

beteiligt:
**Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses**
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Polizeikosten

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 4. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzender Richter/in am Verwaltungsgericht Mühlbauer
Richter/in am Verwaltungsgericht Schmid-Kaiser
Richter Rösl
ehrenamtliche Richter/in Damm
ehrenamtlicher Richter Broll

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 20. Februar 2018

am 20. Februar 2018

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Erstattung von Polizeikosten.

Am 30.12.2016 sprach Frau 1**** bei der Polizeiinspektion 2**** vor. Sie wies auf einen Facebook-Eintrag des Klägers hin.

Aus einer in der Behördenakte befindlichen Stellungnahme zum „HvD-Einsatz“ am 30.12.2016 ergibt sich u.a. folgendes:

„Am 30.12.2016 gegen 17.44 Uhr ging bei der Einsatzzentrale des PP Niederbayern der Hinweis ein, dass der Kläger einen anstößigen Beitrag über Facebook gepostet hat. Bei dem Beitrag handelte es sich um ein Foto, auf dem zwei Handgranaten, ein grünliches Behältnis und eine Schusswaffe (vermutlich eine Pistole) abgebildet waren. Dem Bild angefügt waren die Textzeilen: „Silvester kann kommen, alles schon hergerichtet...“. Recherchen durch die Einsatzzentrale ergaben, dass der Kläger bereits vor einem Monat wegen eines anderen Postes auffällig geworden war. Damals ging der Beitrag Richtung Suizid. Dieser Beitrag wurde zwischenzeitlich entfernt und durch ein Lied der Gruppe Böse Onkelz (Nur die besten sterben jung) ersetzt.....Die VG kam bei ihrer Einschätzung zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Handgranaten aller Wahrscheinlichkeit nach um keine Attrappen, sondern um jugoslawische Handgranaten des Typs M75 handelt. Der Kläger wurde als durchaus gefährlich bewertet.....Im Anschluss wurde die Wohnung durch Einsatzkräfte durchsucht. Die Handgranaten und die Waffe konnten dabei nicht aufgefunden werden. Der Kläger gab an, dass er das Bild im Internet gefunden und kopiert habe. das Bild habe er dann, offensichtlich ohne sich über die Folgen Gedanken zu machen, bei Facebook gepostet.....“.

Mit Schreiben vom 10.3.2017 wurde der Kläger zur beabsichtigten Kostenerhebung für den Polizeieinsatz (Rechnungsbetrag 11.430 €) vom 30.12.2016 angehört. Der Kläger äußerte sich telefonisch dahingehend, dass er monatlich netto 1600.-€ verdiene. Er müsse damit das

Auskommen für seine Familie bestreiten und habe einen Kredit zu bedienen. Dem Kläger wurde telefonisch eine Kostenreduzierung auf 2000.-€ zugesagt.

Unter dem **16.3.2017** erließ das Polizeipräsidium Niederbayern gegenüber dem Kläger eine **Kostenrechnung** über 2000.-€, die am 17.3.2017 zur Post gegeben wurde. Zur Begründung wurde ausgeführt, am 30.12.2016 habe der Kläger aufgrund eines Facebook-Posts einen großen Polizeieinsatz veranlasst. Es seien insgesamt 210 Einsatzstunden von verschiedenen Polizeieinheiten angefallen. Pro Einsatzstunde sei eine Gebühr von 54.- € anzusetzen. Zusätzlich seien für die Handyortung Auslagen in Höhe von 90.-€ angefallen. Dem Kostenbescheid war als Anlage ein Begleitschreiben an den Kläger beigefügt. Aus diesem ergibt sich u.a.: Am 30.12.2016 sei die Polizeiinspektion 2***** darüber informiert worden, dass der Kläger bei Facebook einen Beitrag mit zwei Handgranaten eingestellt habe. Da davon auszugehen gewesen sei, dass aufgrund des Eintrags eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgehe, sei durch das Polizeipräsidium Niederbayern eine Handyortung veranlasst worden. Die Polizei habe aufgrund des Facebook-Eintrages davon ausgehen müssen, dass der Kläger tatsächlich im Besitz der Handgranaten gewesen sei. Um eine konkrete Gefahr für andere Personen abzuwehren, sei ein Großaufgebot an Einsatzkräften zum Einsatzobjekt beordert worden, mit dem Ziel, die Handgranaten sicherzustellen. Für Einsätze der Polizei, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässige Falschalarmierung oder eine vorgetäuschte Straftat oder Gefahr veranlasst worden seien, würden die Kosten beim Veranlasser der Amtshandlung erhoben, soweit dies nicht der Billigkeit widerspreche. Die Kostenerhebung diene dazu, den aus dem unnötigen Einsatz entstandenen Aufwand dem Verursacher aufzuerlegen und nicht der Allgemeinheit. Der Kläger habe durch die Schaffung einer verdachtserregenden Beweislage eine Gefahrenlage bedingt vorsätzlich vorgetäuscht bzw. jedenfalls den Anschein dieser Gefahr zurechenbar verursacht. Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beitrag bei Facebook sei bereits eine die Maßnahme rechtfertigende Gefahr anzunehmen. Die handelnden Polizeibeamten hätten aus der ex ante Sicht aufgrund der objektiven Erkenntnislage und bei verständiger Würdigung des Ermittlungsergebnisses und der vorliegenden Indizien wie des Facebook-Eintrags von einer Gefahrenlage ausgehen dürfen. Es sei anerkannt, dass der Anscheinstörer zumindest dann zu den Kosten einer polizeilichen Maßnahme herangezogen werden könne, wenn er die Gefahr vorgetäuscht oder den Anschein zurechenbar verursacht habe. Es sei nicht unbillig, die Kosten vom Kläger zu erheben, da er aufgrund seines Facebook-Eintrags eine Gefahr vorgetäuscht habe.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 19.4.2017, bei Gericht eingegangen am 20.4.2017, ließ der Kläger hiergegen Klage erheben. Vorgetragen wird, der Kläger habe am 29.12.2016 auf seiner Facebook-Seite ein Bild, auf dem drei Handgranaten und eine Pistole abgebildet seien, gepostet und es mit dem Kommentar „Silvester kann kommen alles schon

hergerichtet zum Böllern“ versehen. Das entsprechende Foto habe er vom Internet auf seine Facebook-Seite heruntergeladen. Allein dieses Foto sowie die fragwürdigen Angaben der Zeugin 1***** vor der Polizeiinspektion 2*****, wonach der Kläger u.a. in der Vergangenheit auf Facebook geschrieben haben soll, dass er sich umbringen wolle, und dass er sehr religiös sei, hätten zu dem Polizeieinsatz am 31.12.2016 geführt. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren sei mittlerweile von der zuständigen Staatsanwaltschaft ***** eingestellt worden. Die Einstellung werde damit begründet, dass sich eine Gefahrenlage, die ein polizeiliches Einschreiten notwendig gemacht habe, erst aufgrund der Aussage der Zeugin 1***** ergeben habe und dies dem Kläger nicht angelastet werden könne. Ein Anspruch des Beklagten gegen den Kläger auf Ersatz der Kosten für den Polizeieinsatz am 31.12.2016 bestehe nicht. Dem Kläger sei schon die Berechnung der Forderung unklar. Der Kläger habe auch den Polizeieinsatz in keiner Weise verursacht. Der Kläger habe lediglich ein aus dem Internet heruntergeladenes Foto auf seiner Facebook-Seite gepostet. Dies sei nicht geeignet, einen umfassenden Polizeieinsatz zu veranlassen. Aus den Vernehmungsprotokollen der Zeugin 1***** ergebe sich eindeutig, dass die von der Zeugin geäußerten Indizien wohl letztlich für die Polizei zur Durchführung des Polizeieinsatzes entscheidend waren. Die Angaben der Zeugin, die bis auf das gepostete Bild durch nichts belegt seien, könnten nicht dem Kläger angelastet werden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Polizeipräsidiums Niederbayern vom 16.3.2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger habe durch das Posten des Facebook-Beitrags am 29.12.2016 mit einem Bild von zwei Handgranaten, einem grünlichen Behältnis und einer Schusswaffe mit dem Hinweis „Silvester kann kommen, alles schon hergerichtet zum Böllern“ eine verdachtserregende Beweislage geschaffen und dadurch eine Gefahrenlage vorgetäuscht. Er habe diesbezüglich bedingt vorsätzlich gehandelt bzw. habe er den Anschein dieser Gefahr zurechenbar verursacht. Es sei eine die Maßnahme rechtfertigende polizeirechtliche Gefahr anzunehmen. jedenfalls habe der Kläger in zurechenbarer Weise den Anschein gesetzt, im Besitz von Waffen zu sein und diese einsetzen zu wollen. Da sich nach Recherchen der Polizei in der besagten Wohnung mehrere Personen aufhielten, habe die Polizei von einer akuten Gefahrenlage ausgehen und entsprechende Maßnahmen einleiten müssen. Die handelnden Polizeibeamten hätten aus der maßgeblichen ex-ante Sicht aufgrund der objektiven Erkenntnis-

lage und bei verständiger Würdigung des Ermittlungsergebnisses und der vorliegenden Indizien von einer Gefahrenlage ausgehen dürfen. Die Ausführungen der Klägerseite bezögen sich hingegen auf Erkenntnisse aus dem nachgelagerten Strafverfahren gegen den Kläger. Für die maßgebliche ex-ante Sicht komme es hierauf nicht an. Aus polizeilicher Sicht habe zum damaligen Zeitpunkt eine den Einsatz rechtfertigende Gefahr, jedenfalls aber eine Anscheinsgefahr vorgelegen. Es sei anerkannt, dass der Anscheinsstörer zumindest dann zu den Kosten einer polizeilichen Maßnahme herangezogen werden könne, wenn ihn rückblickend betrachtet am Anschein der Gefahr ein Verschulden treffe, wenn er die Gefahr vorgetäuscht oder den Anschein zurechenbar verursacht habe. Angesichts der allgemeinen Bedrohungslage durch internationalen Terrorismus sowie durch Amokläufe, die auch dem Kläger nicht verborgen geblieben sein konnten, habe er damit rechnen müssen, dass die Sicherheitsbehörden seinen Eintrag ernst nehmen und als unmittelbar bevorstehende Gefahr einstufen würden. Weiterhin habe der Kläger bei verständiger Würdigung nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon ausgehen müssen, dass dies einen großangelegten Polizeieinsatz auslösen könne. Dies habe der Kläger bewusst in Kauf genommen und sich mit dieser als möglich erkannten Folge abgefunden. Er habe damit eine Gefahrenlage bedingt vorsätzlich vorgetäuscht bzw. jedenfalls den Anschein dieser Gefahr zurechenbar verursacht. Die Höhe der Gebühr bemesse sich nach der Anzahl der angefangenen Einsatzstunden. Zudem seien die Kosten für die Handyortung in Rechnung gestellt worden. Im Bescheid vom 16.3.2017 sei aus Billigkeitsgründen von der Erhebung von Kosten abgesehen worden, soweit sie 2000.- € überstiegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegte Behördenakte, sowie die Gerichtsakte mit der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 20.2.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die streitgegenständliche Kostenrechnung des Polizeipräsidiums Niederbayern vom 16.3.2017 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Rechtsgrundlage für die streitgegenständliche Kostenrechnung sind die Art 1 Abs. 1 Satz 1, Art 2 Abs.1 und Art 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 Buchstabe c des Bayerischen Kostengesetzes (BayKG). Demgemäß werden Kosten für Einsätze der Polizei erhoben, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung oder eine vorgetäuschte Gefahr oder Straftat veranlasst wurden. Der Kläger hat dadurch, dass er in Facebook am 29.12.2016 ein Bild, auf dem Handgranaten, ein grünliches Behältnis und eine Schusswaffe abgebildet wa-

ren, gepostet hat, eine Gefahr vorgetäuscht, durch die der in Rechnung gestellte Polizeieinsatz veranlasst wurde. Das Vortäuschung einer Gefahrenlage setzt in subjektiver Hinsicht zumindest ein bedingt vorsätzliches Handeln des Verursachers voraus. Es ist also erforderlich, dass der Verursacher durch sein Handeln das Hervorrufen einer Anscheinsgefahr oder eines Gefahrenverdachts jedenfalls für möglich hält und billigend in Kauf nimmt bzw. sich damit abfindet (bedingter Vorsatz) (siehe hierzu VGH Mannheim, Urteil vom 25.7.2013, Az.: 1 S 733/13-juris). Soweit sich der Kläger darauf beruft, er habe, als er das Bild gepostet habe, nicht gedacht, dass das so eskalieren würde, handelt es sich aus Sicht des Gerichts um eine reine Schutzbehauptung, der nicht zu folgen ist. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass er sich bewusst war, dass es sich bei den auf dem Bild abgebildeten Waffen um echte Waffen handelte. Der Kläger war zum Zeitpunkt des maßgeblichen Facebook-Eintrages im Sicherheitsbereich beschäftigt. Er hat das Bild auch zu einem Zeitpunkt (kurz vor Silvester) gepostet, zu dem die Alarmbereitschaft der Polizei besonders hoch ist. Zudem hat er das Bild noch mit dem Kommentar „Silvester kann kommen, alles schon hergerichtet zum Böllern“ versehen. Es mag zwar sein, dass er das Bild nur einem abgegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht hat. Wie der Kläger selbst in der mündlichen Verhandlung erklärte, handelte es sich dabei aber um etwa 120 Personen. Dazu gehörte auch Frau 1*****, die sich dann wegen dieses Bildes an die Polizeiinspektion 2***** gewandt hat. Dies zeigt, dass nicht allen Personen, denen der Kläger das Bild zugänglich machte, die von ihm mit dem Bild verfolgte Intention (Scherz), verständlich war. Der Kläger hat insoweit in der mündlichen Verhandlung auch den Eindruck erweckt, dass er nicht zu allen diesen Personen ein solches Näheverhältnis hatte, das ihn in die Lage versetzt hätte, die Reaktionen aller seiner Facebook-Freunde einzuschätzen. Unter Berücksichtigung dieser Gesamtumstände und der bereits Ende 2016 durchaus angespannten allgemeinen Sicherheitslage in Deutschland ist aus Sicht des Gerichts davon auszugehen, dass der Kläger einen Polizeieinsatz aufgrund seines Postes für möglich erachtete und sich damit auch abgefunden hat.

Soweit die Klägerbevollmächtigte einen Zusammenhang zwischen der durch den Kläger vorgetäuschten Gefahrenlage und dem Polizeieinsatz in Frage stellt, vermag sich das Gericht dem nicht anzuschließen. Ursächlich für den Polizeieinsatz war die vom Kläger aufgrund seines Facebook-Eintrags vorgetäuschte Gefahrenlage. Anhaltspunkte dafür, dass Frau 1***** durch ihre Angaben, den Kläger nur belasten und ihm etwas „anhängen“ wollte, sind aus Sicht des Gerichts nicht ersichtlich. Insoweit handelt es sich um eine rein spekulative Annahme der Klägerbevollmächtigten, die auch durch die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht bestätigt wurde.

Die Tatsache, dass es sich bei der vorgetäuschten Gefahrenlage um eine reine Anscheinsgefahr handelte, führt nicht dazu, dass die Kosten für den Polizeieinsatz nicht erhoben wer-

den könnten oder die Kostenerhebung per se unbillig wäre (siehe hierzu BayVGH, Beschluss vom 9.5.2012, Az.: 10 c 11.2941-juris). Der Beklagte hat hier im Rahmen der Billigkeitsentscheidung (Art 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Satz 3 BayKG) die dem Kläger für den Einsatz in Rechnung gestellten Kosten von 11.430.-€ auf 2000.-€ reduziert. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger aus Billigkeitsgründen darüber hinaus von der Kostentragungspflicht freizustellen wäre, bestehen nicht und wurden seitens des Klägers auch nicht vorgetragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Mühlbauer
Vors. RichterIn am VG

Schmid-Kaiser
RichterIn am VG

Rösl
Richter

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 2000.- € festgesetzt, § 52 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgewichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgewichtshof Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Mühlbauer
Vors. Richterinnen am VG

Schmid-Kaiser
Richterinnen am VG

Rösl
Richter